

Anmerkung :

Der Begründung der vorstehenden Entscheidung ist im wesentlichen zuzustimmen. Die Sache gibt jedoch Anlaß zu einigen Bemerkungen zur Neuregelung in den §§ 153 ff. StGB:

Bei den Strafbestimmungen über die unzulässige Schwangerschaftsunterbrechung handelt es sich um Erfolgsdelikte. Strafrechtliche Verantwortlichkeit — von dem Fall der Nötigung zur Schwangerschaftsunterbrechung nach § 154 Abs. 2 StGB abgesehen — tritt also nur ein, wenn im Strafverfahren das Vorliegen einer intakten Schwangerschaft und deren tatsächliche Unterbrechung zweifelsfrei nachgewiesen ist.

Auch die Anwendung des schweren Falls nach § 155 StGB bei fahrlässiger Verursachung einer schweren Gesundheitsschädigung oder des Todes der Schwangeren setzt — wiederum mit Ausnahme des § 154 Abs. 2 StGB — die Herbeiführung des in der Unterbrechung bestehenden Erfolgs voraus; andernfalls kann strafrechtliche Verantwortlichkeit insbesondere wegen fahrlässiger Tötung oder fahrlässiger Körperverletzung (§§ 114, 118 StGB) gegeben sein.

Die Unterbrechung der Schwangerschaft besteht

- entweder in dem Bewirken des Abgangs einer noch nicht lebensfähigen Leibesfrucht — die weniger als 28 Wochen alt ist und nicht mehr als 35 cm mißt —, also in der Herbeiführung einer Fehlgeburt (lebend geborene Früchte sind nie Fehlgeburten),
- oder in der Tötung der lebensfähigen Frucht im Mutterleib mit nachfolgender Totgeburt.

In diesem Zusammenhang ist folgender Hinweis von Hansen (Gerichtliche Medizin, Leipzig 1965, S. 192) wichtig: „Eine Trennung der Begriffe Abtreibung einer nicht lebensfähigen Frucht und Tötung der lebensfähigen ist auch ärztlich nicht zu rechtfertigen. Denn das Ziel aller Eingriffe zu jeder Zeit der Schwangerschaft ist die Ablösung, d. h. Tötung der Frucht, während die Ausstoßung nachher in jedem Falle die notwendige Folge ist. Der Begriff der Tötung der Frucht bezieht sich nicht auf die extrauterine Lebensfähigkeit, sondern auf die Unterbrechung des intrauterinen (d. h. innerhalb der Gebärmutter bestehenden — E. L.) Lebens. Also ist das Ei durch das Gesetz mit dem Moment der Befruchtung geschützt.“

Aus dem bisher Dargelegten ergibt sich, daß eine auf die unzulässige Schwangerschaftsunterbrechung abzielende Handlung — im vorliegenden Fall eine Unterstützungshandlung nach § 153 Abs. 2 StGB — bei einer bereits toten Frucht oder bei nicht vorhandener, nicht intakter oder nicht exakt nachgewiesener Schwangerschaft den Straftatbestand nicht erfüllt, sondern nur einen (nicht strafbaren) Versuch darstellt.

Das Bezirksgericht führt zu Recht aus, daß eine Unterstützungshandlung i. S. des § 153 Abs. 2 StGB nach bereits erfolgter Selbstabtreibung nicht gegeben ist, auch wenn die Handlung möglicherweise zur Ausstoßung des bereits toten Fetus beitrug, weil der kausale Zusammenhang zwischen Unterstützungshandlung und der leibesfruchtabtötenden Handlung der Schwangeren selbst fehlt.

Im Widerspruch dazu führt aber das Bezirksgericht in der Urteilsbegründung aus, „daß bei einer Veranlassungs- bzw. Unterstützungshandlung kein Kausalzusammenhang zur Abtötung des Fetus vorliegen muß“. Das ist unrichtig. Diesem Widerspruch liegt offenbar die — in der Entscheidung allerdings nicht deutlich zum Ausdruck gebrachte — Auffassung zugrunde, daß eine Veranlassungs- oder Unterstützungshandlung für den Täter auch dann strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet, wenn die auf die Unterbrechung ge-

richtete Handlung der Schwangeren oder einer Dritten erfolglos bleibt. So wurde argumentiert, daß der Täter z.B. dann, wenn er bei der Schwangeren den Entschluß zur Selbstabtreibung einmal hervorgerufen habe, kaum noch auf die tatsächliche Ausführung bzw. den weiteren Verlauf Einfluß nehmen könne. Zur Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters reiche es daher aus, wenn seine Veranlassung oder Unterstützung ursächlich dafür gewesen sei, daß die Frau die Schwangerschaftsunterbrechung selbst vornimmt oder durch einen Dritten vornehmen läßt, ohne daß auch der Erfolg eintreten muß. Nur insoweit müsse ein Kausalzusammenhang bestehen, nicht jedoch zum erstrebten Erfolg.

Diese Ansicht geht m. E. von einer falschen Auslegung des Begriffs der Unterbrechung in § 153 StGB aus und verkennt die Tat als Erfolgsdelikt. Wenn schon die erfolglose Unterbrechungshandlung durch andere Personen — also der Versuch nach § 153 Abs. 1 StGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 StGB — nicht strafbar ist, dann muß das erst recht für den Täter nach § 153 Abs. 2 StGB gelten, der die Unterbrechung erfolglos „nur“ veranlaßt oder unterstützt. Damit er strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, muß sein Verhalten für die mit Erfolg herbeigeführte Unterbrechung kausal sein.

Erwin Linder,
Inspekteur am Bezirksgericht Suhl

§ 225 StPO.

Darf die Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung gemäß § 225 Abs. 1 Ziff. 3 StPO durch die Verlesung des Protokolls früherer Aussagen ersetzt werden, wenn der Zeuge nur kurzfristig nicht anwesend ist (hier: wegen Urlaubs) und der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Straftat bestreitet?

BG Cottbus, Urt. vom 28. Juli 1969 - 2 BSB 80/69.

Das Kreisgericht hat den Angeklagten wegen mehrfacher Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit (Vergehen gemäß § 124 StGB) auf Bewährung verurteilt. Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Berufung eingelegt, mit der er mangelhafte Sachaufklärung rügt.

Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den G ü n d e n :

Das Kreisgericht ist den sich aus § 222 StPO ergebenden Anforderungen an Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme nicht gerecht geworden. Die Aussage der Zeugin Z. ist durch Verlesung der Protokolle über frühere Vernehmungen durch das Untersuchungsorgan und den Staatsanwalt ersetzt worden. Die Entschuldigung der Zeugin, daß sie sich bis zum 3. Juli 1969 in Urlaub befinde, wurde als begründet angesehen. Die Verlesung erfolgte mithin auf der Grundlage des § 225 Abs. 1 Ziff. 3 StPO.

Die Aussage der Zeugin Z. war das einzige Beweismittel, um die Begründetheit des strafrechtlichen Vorwurfs hinsichtlich der in Anwesenheit dieser Zeugin begangenen Handlungen des Angeklagten zu prüfen. Der Angeklagte hat sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der Hauptverhandlung bestritten, in Anwesenheit dieser Zeugin die ihm durch das Strafverfahren zur Last gelegten Handlungen begangen zu haben.

Ist aber die Zeugenaussage — wie im vorliegenden Fall — das einzige Beweismittel zur Feststellung des strafrechtlich relevanten Geschehensablaufs, so ist es